

Richtlinie n°1 an den Ausschuss für Atomenergie (Brüssel, 20. Juli 1955)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant le CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Comité intergouvernemental: session du comité directeur, Bruxelles, 18-20.07.1955, CM3/NEGO/023.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/richtlinie_n_1_an_den_ausschuss_fur_atomenergie_brussel_20_juli_1955-de-1f7651e9-9f49-4c16-ae21-b515717f4648.html



Publication date: 05/11/2015

Richtlinie n°1 an den Ausschuss für Atomenergie (Brüssel, 20. Juli 1955)

Der Lenkungsausschuss,

a) in der Erwägung, dass die Aussenminister auf ihrer Tagung vom 1. und 2. Juni 1955 in Messina folgendes vereinbart haben:

„Die Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken wird in naher Zukunft die Aussicht auf eine neue industrielle Revolution von unvergleichlich grösserem Ausmass als diejenige der letzten hundert Jahre eröffnen.

Die sechs Unterzeichnerstaaten sind der Ansicht, dass die Errichtung einer gemeinsamen Organisation bearbeitet werden muss, die sowohl die Zuständigkeit wie die Durchführungsmittel erhält, die zur Entwicklung der Atomenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind; die von einzelnen Regierungen mit dritten Staaten getroffenen Abmachungen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Durchführungsmittel müssten umfassen:

a) die Errichtung eines gemeinsamen Fonds, der gespeist wird aus Beiträgen jedes einzelnen Mitgliedstaates und der die Finanzierung der bestehenden oder künftigen Anlagen und Forschungen ermöglicht;

b) den freien und ausreichenden Zugang zu den Rohstoffen, den freien Austausch der Kenntnisse und der Spezialisten, der Nebenprodukte und der spezialisierten Ausrüstungen;

c) die nicht diskriminierende Überlassung der Ergebnisse und die Gewährung finanzieller Beihilfen für ihre Auswertung;

d) die Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedstaaten.“

b) beauftragt den Ausschuss für Atomenergie mit der Untersuchung folgender Punkte:

1. Prüfung der Rechts- und Sachlage – innerstaatliche Rechtsvorschriften, zwischenstaatliche Abkommen – in den Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Atomenergie.

Untersuchung der in anderen Ländern bestehenden Vorschriften, die als Vorbild dienen könnten.

2. Ermittlung der verschiedenen Gebiete, die für eine industrielle Anwendung der Atomenergie in Frage kommen.

3. Ermittlung der technischen Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen auf diesen Gebieten.

4. Schaffung der in der Entschliessung von Messina vorgesehenen gemeinsamen Organisation.